

Vertreter des Kollektivs vorgetragen, so sollen der gesellschaftliche Verteidiger bzw. der gesellschaftliche Ankläger in ihren Schlußausführungen zur Bürgschaft und ihrer Bestätigung Stellung nehmen.

5. Die Widerspiegelung der Mitwirkung der Vertreter des Kollektivs, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger im Urteil

Das Urteil ist das Ergebnis der Hauptverhandlung. In ihm soll in einer exakten Analyse zur Straftat und der Persönlichkeit des Täters in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen Stellung genommen, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die anzuwendenden erzieherischen Maßnahmen begründet entschieden werden. Das verlangt auch, daß im Urteil die Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers sowie die Darlegungen des Vertreters des Kollektivs gewürdigt werden. Die Bürgschaft ist⁴ im Urteilstenor zu bestätigen. Von guten Beispielen abgesehen, kommt die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte in den Urteilen der Gerichte ungenügend zum Ausdruck.¹⁰⁹ In den 123 untersuchten Verfahren wurde nur in 53 Prozent der Urteile die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte gewürdigt. Die Ursachen dafür liegen teilweise in einer nachlässigen Urteilsbegründung, überwiegend sind sie in der Unterschätzung der Bedeutung der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu suchen. Die unzureichende Qualität der Urteilsbegründungen ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren zwar in quantitativer Hinsicht zugenommen hat, daß jedoch ein genereller qualitativer Umschwung noch nicht erreicht wurde. Noch gibt es häufig Urteile, die zu den Darlegungen des Vertreters des Kollektivs und der Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger keine Ausführungen oder nur die formale Feststellung ihrer Mitwirkung enthalten. Das Urteil als abschließende Entscheidung des Verfahrens soll die Wichtigkeit der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte widerspiegeln und darf sie nicht faktisch als unerheblich hinstellen. Die Negierung der Mitarbeit der gesellschaftlichen Kräfte im Urteil wirkt auf diese zurück, kann ihre Initiative und Bereitschaft zur Mitwirkung am Strafverfahren beeinträchtigen und auch die erzieherische Wirkung des Urteils auf den Angeklagten mindern. Schließlich gestalten die gesellschaftlichen Kräfte die sozialistischen Verhältnisse und tragen in

109. Vgl. H. Duft, „Welche Anforderungen sind an die Begründung des Strafurteils zu stellen?“ NJ, 1964, S. 229 ff.